



## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 30.10.2013, Zahl: 817/2013, mit welcher die Friedhofsordnung geändert wird

Gemäß § 26 ff Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971, in der Fassung LGBl. Nr. 24/2012, wird verordnet:

## **FRIEDHOFSDORDNUNG**

für den Gemeindefriedhof der Marktgemeinde Guttaring

### **I.**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

##### **Eigentumsverhältnisse**

Der Friedhof einschließlich der auf Friedhofgrund errichteten Zweckbauten und –anlagen ist für den Bereich des Grundstückes Nr. 30, KG Guttaring Eigentum der Marktgemeinde Guttaring.

##### **§ 2**

##### **Verwaltung und Aufsicht**

Die Verwaltung des Friedhofes, Parz. 30, KG Guttaring obliegt der Marktgemeinde Guttaring. Die Verwaltung des alten Friedhofes, Parz. 31, KG Guttaring (Eigentum Pfarre Guttaring) obliegt der Röm. Kath. Pfarrkirche Guttaring. Die Evidenzhaltung aller Beerdigten erfolgt in einem Gräberverzeichnis.

##### **§ 3**

##### **Widmung**

Der Friedhof dient der Beisetzung der sterblichen Überreste und der Urnen aller Personen.

##### **§ 4**

##### **Ordnungsvorschriften**

Der Friedhof der Marktgemeinde Guttaring ist ganztägig für den Besuch geöffnet. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Aufsichtsorganen ist Folge zu leisten.

Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht betreten.

## § 5 Verbote

- 1) Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
  - a) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde)
  - b) das Rauchen und Lärmen
  - c) das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze
  - d) das Verunreinigen und Beschädigen von Einrichtungen und Anlagen
- 2) Einer Zustimmung des Bürgermeisters bedarf:
  - a) das Befahren von Wegen mit Fahrzeugen aller Art
  - b) das Verteilen von Druckschriften
  - c) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen sowie das Anbieten gewerblicher Dienste.

## § 6 Vornahme gewerblicher Arbeiten

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Bei Ausübung der Arbeiten ist auf angesetzte oder in Gang befindliche Beisetzungsfeierlichkeiten unbedingt Rücksicht zu nehmen. Die Lagerung von Material und Geräten ist für die Dauer der durchzuführenden Arbeiten und nur in unbedingt benötigten Mengen zulässig. Alle durch die gewerbliche Tätigkeit anfallenden Abfälle sind sofort auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

## II Bestattungsvorschriften

### § 7

- 1) Hinsichtlich der Bestattung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen, LGBl. Nr. 61/1971. Die Bestattung kann erst nach vorheriger Anmeldung beim Marktgemeindeamt Guttaring sowie nach erfolgter Beurkundung beim zuständigen Standesamt erfolgen.  
Die Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung (Gemeinde) zugewiesen, wobei kein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht, ausgenommen, wenn bereits eine hierfür ausgekaufte Grabstätte besteht.
- 2) Aufbahrungen sind ausschließlich von der Bestattungsanstalt in der Aufbahrungshalle Guttaring nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.
- 3) Tiefengräber werden nicht ausgeführt. An einer Grabstelle kann daher während der gesetzlichen Liegezeit in der Regel nur eine Leiche beigesetzt werden.

### § 8

#### Bestattungs- und Beisetzungszeremonien

Die Friedhofverwaltung hat die Abhaltung von Trauerzeremonien und die den verschiedenen Konfessionen entsprechenden religiösen Gebräuchen ohne Unterschied der Rasse oder Religion zu dulden und deren klaglose Abwicklung zu unterstützen. Zeremonien, die mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar sind, sowie jedes der Weihe und dem Ernste des Ortes abträgliche Benehmen, sind verboten.

### § 9

#### Beisetzung

Die Beisetzung von Urnen hat in den hierfür vorgesehenen Gräbern und wenn vorhanden, in Urnennischen zu erfolgen. Die Beisetzung in Gräbern ist unterirdisch in mindestens 65

cm Tiefe vorzunehmen. Die unterirdische Beisetzung von Urnen ist auch in Einzel- oder Familiengräbern möglich.

## § 10 Exhumierungen

Die Exhumierung von Leichen ist nach den jeweiligen diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen vorzunehmen.

## III Nutzungsrecht

### § 11 Erwerb und Übergang des Nutzungsrechtes

Bei Beerdigung ist die Gebühr für die 10 Jahre der gesetzlichen Liegezeit, bei Kindern bis zum 6. Lebensjahr für 5 Jahre, im Voraus zu entrichten.

Die erstmalige Entrichtung der Grabbenutzungsgebühr bei bestehenden Gräbern bzw. Grabstätten hat ebenfalls für 10 Jahre im Voraus zu erfolgen.

Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes kann nur für einen Zeitraum von 3 Jahren erfolgen, wobei die Gebühr für diese Zeitdauer ebenso im Voraus zu entrichten ist.

Mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr wird das Nutzungsrecht für das Grab bzw. die Grabstätte erworben. Der Verzicht auf die Grabstätte (Gräber und Urnennischen) vor Ablauf der Nutzungsdauer gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Gebühr. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der vom Gemeinderat festgesetzten und jeweils in Geltung stehenden Gebührenordnung für die Friedhofgebühren und ist derzeit wie folgt festgelegt:

a) Einzelgrab	€ 15,00 (pro Jahr)
b) Doppelgrab (Familiengrab)	€ 30,00 (pro Jahr)
c) Urnengrab (Erdgrab)	€ 10,00 (pro Jahr)
d) Urnennischen	€ 30,00 (pro Jahr)

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt	€ 50,00
--	---------

Für die Entsorgung von Kränzen etc. wird eine einmalige Gebühr von über das Bestattungsunternehmen vorgeschrieben.	€ 55,00
--	---------

Das Nutzungsrecht kann in der Regel nur von einer Person erworben werden. Ausnahmen bewilligt der Bürgermeister. Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

### § 12 Beendigung bzw. Verlust des Nutzungsrechtes

- 1) Im Falle der Auflassung des Friedhofes behält sich die Marktgemeinde Guttaring im Rahmen der jeweiligen Gesetze das Recht vor, auch schon vor Ablauf der Liegezeit den Friedhof außer Benützung zu setzen und die Einstellung der Bestattungen anzuordnen. In diesem Fall endigt das Nutzungsrecht mit dem Zeitpunkt der Auflassung des Friedhofes ohne Leistung einer Rückvergütung durch die Gemeinde.
- 2) Die Friedhofverwaltung kann bei gegebener Notwendigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Liegezeit die Auflassung einzelner Gräber verfügen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

- 3) Ein Verlust des Nutzungsrechtes tritt außerdem ein.
  - a) bei ungenügender Instandhaltung der Gräber trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung;
  - b) bei Nichteinzahlung der Gebühren trotz ergangener Mahnungen;
  - c) bei Nichteinhaltung der Bestimmungen der Gräberordnung;
  - d) bei Nichtermittlung von Nutzungsberechtigten trotz öffentlicher befristeter Aufforderung in Form einer Bekanntmachung auf der Friedhoftafel.

## IV Gräberordnung

### § 13

#### Anlage und Unterteilung des Friedhofes

Der Gemeindefriedhof ist planmäßig angelegt und enthält:

- a) Grabstellen (Einzelgräber)
- b) Grabstätten (Familiengräber)
- c) Urnengräber
- d) Urnennischen

### § 14

#### Ausmaß der Gräber

- a) Das Ausmaß einer Grabstelle beträgt 1,25 m und das einer Grabstätte 2,30 m. Die Tiefe beträgt einheitlich 2,75 m.
- b) Das Ausmaß der Urnengräber beträgt ca. 1,25 m x 1,35 m.

### § 15

#### Gestaltung der Gräber

- 1) Die Anlage von Gräbern und deren gärtnerische Gestaltung muss spätestens 6 Monate nach einer Beisetzung erfolgen, widrigenfalls von der Friedhofverwaltung die Einebnung der Grabstelle auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst wird.
- 2) Alle Grabanlagen müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und gepflegt werden. Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Pflanzen zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
- 3) Nicht gestattet ist die Pflanzung und Entfernung von Bäumen und Sträuchern, das Streuen von Kies außerhalb bestehender Einfassungen, das Aufstellen von unschönen Gefäßen (Konservendosen etc.) zur Aufnahme von Blumen sowie das Aufstellen von Porzellan- oder Gipsfiguren oder anderer schablonenhafter Dutzentware, das Ausheben von Rasen im gesamten Friedhofgelände und das Versetzen von Holzeinfassungen.
- 4) Die Grabstelle ist bis zu einer Tiefe von 1,75 m, das Urnengrab bis zu einer Tiefe von 80 cm als reine Grünfläche ohne Erhebung udgl. zu gestalten.  
Das Aufstellen von Blumenschüsseln oder anderen Gefäßen sowie Gegenständen darf auf dieser Fläche nicht erfolgen, da deren Pflege einheitlich durch die Friedhofverwaltung veranlaßt wird. Zur individuellen Gestaltung wird der Raum vor bzw. um das Grabmal bei Grabstätten in einer Tiefe von 1,00 m und bei Urnengräbern in einer Tiefe von 40 cm freigegeben.
- 5) Verwelkte Blumen, Kränze und Kerzenreste sind sofort von den Grabstätten zu entfernen und in den vorhandenen Abfall- Container zu schaffen.  
Den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume oder Sträucher kann die Friedhofverwaltung anordnen.

## § 16

### Errichtung von Grabmälern

- 1) Für die Errichtung und Änderung von Grabmälern (Grabsteine, Kreuze, Platten udgl.) ist bei der Friedhofverwaltung (Marktgemeindegemeindeamt Guttaring) anzusuchen. Dem Ansuchen ist eine Skizze des Grabmales im Maßstab 1:10 in 2-facher Ausfertigung anzuschließen.
- 2) Für die Neuerrichtung eines Grabdenkmales gelten ausnahmslos folgende Bestimmungen:  
Die Ausmaße der Grabdenkmäler für Grabstätten dürfen der Höhe nach in der Regel 1,30 m nicht überschreiten. Die Breite darf bei Einzelgräbern max. 1,00 m, bei Familiengräbern 1,50 m betragen.  
Das Grabmal hat einen Abstand von 40 cm zum oberen Grabrand aufzuweisen.  
Das Urnengrabmal darf der Breite nach 50 cm und der Höhe nach 80 cm nicht überschreiten.  
Das Grabmal hat einen Abstand von 20 cm zum oberen Grabrand aufzuweisen.
- 3) Entgegen diesen Bestimmungen errichtete Grabmäler werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten von amtswegen entfernt.  
Bei freiwilliger bzw. verfügter Auflassung von Grabstellen oder Grabstätten sind die Grabmäler vom bisherigen Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Monaten aus dem Gemeindefriedhof zu entfernen.  
Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen werden die Grabmäler von der Friedhofverwaltung entfernt und gehen sofort in das Eigentum der Marktgemeinde Guttaring über.

## § 17

### Haftung

Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch ihre Tätigkeit im Friedhofgelände entstehen, insbesondere für Schäden, die durch unsachgemäßes Aufstellen oder durch mangelnde Pflege und Aufsicht eines Grabmales entstehen.

## § 18

Mit der Erlangung des Nutzungsrechtes für ein Grab bzw. einer Grabstätte erklärt sich der Nutzungsberechtigte mit den vorstehenden Bestimmungen einverstanden und versichert deren genaue Befolgung.

## § 19

### In-Kraft-Treten

- 1) Diese Verordnung tritt am 09.11.2013 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Marktgemeinde Guttaring vom 21.12.2009, Zahl: 817/2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

*Herbert KUSS*